

# Die zweite Session des Bundesrats.

(7. März bis 15. Dezember 1868.)

## I. Abschnitt.

### Veränderungen im Bestand des Bundesrats.

Durch Verordnung vom 4. März 1868 (von Bismarck gegengezeichnet, B.-G.-Bl. S. 19) wurde der Bundesrat auf den 15. März berufen. In dem Immediatbericht vom 3. März 1868, mittelst dessen Bismarck die gedachte königliche Entschliessung extrahirte, heisst es: „Nachdem der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli v. J. mit dem 1. Januar d. J. zur Wirksamkeit gelangt war, trat die Nothwendigkeit einer baldigen Berufung der durch diesen Vertrag geschaffenen legislativen Organe dringend hervor. Die Erweiterung des Zollvereinsgebietes gegen Norden, die Zoll- und Handelsverhältnisse zu Oesterreich, wichtige Fragen der inneren Besteuerung und des Zolltarifs erforderten im gemeinsamen Interesse eine rasche Erledigung.

„Nicht minder dringlich war die Berufung der legislativen Organe des Norddeutschen Bundes. Der Reichstag hatte in seiner letzten Session den lebhaften Wunsch zu erkennen gegeben, nicht wieder, wie im verfloffenen Jahre, im Herbst berufen zu werden, und es war die Verechtigung dieses Wunsches von den verbündeten Regierungen nicht verkannt worden, es musste daher auch für den Reichstag eine frühe Berufung im Frühjahr um so mehr in Aussicht genommen werden, als denselben mehrere umfangreiche Vorlagen werden gemacht werden müssen.

„Diese Verhältnisse führten zu der Frage, welche legislativen Organe, diejenigen des Zollvereins oder diejenigen des Norddeutschen Bundes, zuerst zu berufen seien. Eure Königl. Majestät entschieden für die Priorität des Bundesrats, des Zollvereins und des Zollparlaments. Allerhöchstwieselfen waren bei dieser Entscheidung durch den Wunsch geleitet, die den Institutionen des